

# RS Vwgh 2003/10/29 2000/13/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2003

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §188;  
BAO §191 Abs3;  
UStG 1972 §19 Abs1;  
UStG 1972 §21 Abs3;  
UStG 1994 §19 Abs1;  
UStG 1994 §21 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Anders als hinsichtlich der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften wirkt die Festsetzung von Umsatzsteuer nicht gegenüber den Gesellschaftern, sondern nur gegenüber der KG. Da der Zweitbeschwerdeführer (einer der beiden Gesellschafter) durch die angefochtene Entscheidung (Festsetzung der Umsatzsteuer) in seinen Rechten nicht verletzt sein konnte, war seine Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen (Hinweis E 17. Dezember 1998, 94/15/0038).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130218.X01

## Im RIS seit

09.12.2003

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)